

<b>Vorlage</b> <b>TOP: 8</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> V 2000/0111-01 <b>Status:</b> öffentlich <b>AZ:</b> <b>Datum:</b> 25.05.2000
<b>Widmung von Straßen und Wege</b>	
<b>Beteiligte Ämter:</b>	<b>Stabstelle Bauen und Wohnen</b>
<b>Verfasser/in:</b>	Frau Nollenberg
<b>Beratungsfolge</b>	Sitzungsdatum Gremium <b>13.06.2000</b> <b>Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss</b> <b>28.06.2000</b> <b>Rat der Stadt Borken</b>

a) die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes BO 14 „Neue Kämpfe“ gelegenen Straßen und Wege

- Bolkenhainer Straße
- Jauerstraße
- Grüssauer Straße
- Fürst-Bolko-Straße

siehe Lageplan als **Anlage 1**

b) die im Bereich der verbindlichen Bebauungspläne GE 2 „Korath“, GE 3 „Wakelkamp“, GE 6 „Weseker Landweg“, GE 9 „Feldstiege“ und GE 20 „Pelzerstraße“ gelegene Straße

Feldstiege

siehe Lageplan als **Anlage 2 + 3**

wurden durch die Stadt Borken endgültig hergestellt.

Die Straßenflächen stehen im Eigentum der Stadt Borken. Das Ausbauprogramm ist abgeschlossen.

Für das Widmungsverfahren gelten die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

In der Widmung sind die Straßengruppen, zu der die Straßen gehören (Einstufung), und die (falls gewollt) Nutzungsbeschränkungen der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige Besonderheiten festzulegen.

Der Katasterplan bezüglich der Feldstiege ist nur zur Information beigelegt. Er ist nicht Bestandteil des Beschlusses.

**Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Die Straßen und Wege

- Bolkenhainer Straße
- Jauerstraße
- Grüssauer Straße
- Fürst-Bolko-Straße
- Feldstiege

sind endgültig hergestellt und werden als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Die Verbindungswege zwischen der Fürst-Bolko- und Grüssauer Straße und Grüssauer Straße und Dülmener Weg (wie im Lageplan als Anlage 1 schraffiert dargestellt) sind ebenfalls endgültig hergestellt und werden als Verbindungswege dem allgemeinen öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NW).

Die beigelegten Lagepläne sind Bestandteil des Beschlusses.



